

EINKOMMENSICHERUNG IN DER CORONA-KRISE: Günstige Hartz-IV-Regeln gelten weiter

– INFO FÜR ERWERBSTÄTIGE MIT EINKOMMENSEINBUßEN –

Stand: November 2021

Kurz und knapp: Was ist anders in der Corona-Krise?

Ersparnisse: Trotz vorhandener Ersparnisse können Hartz-IV-Leistungen bezogen werden. Dies gilt, solange das Vermögen „nicht erheblich“ ist (Grenzen: Bis 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt). Selbstgenutztes Wohneigentum zählt dabei nicht mit. Selbstständigen steht zudem ein zusätzlicher Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 8.000 Euro je Jahr der praktizierten Selbstständigkeit zu.

Wohnkosten: Die tatsächlichen Wohnkosten werden in voller Höhe erstattet, und zwar unabhängig davon, ob sie als "angemessen" gelten oder nicht.

„Begrenzte Haltbarkeit“

Die Regeln gelten für alle Anträge auf Hartz IV, die bis zum 31. März 2022 gestellt werden, also bis zu diesem Tag beim Jobcenter eingehen.



„Noch immer erleiden Kurzarbeiter*innen und Solo-Selbständige infolge der Corona-Krise schmerzliche Einkommensverluste. Daher ist es gut, dass der erleichterte Zugang zur Grundsicherung verlängert wurde. Die Hartz-IV-Regeln sind zurzeit viel günstiger und bürgerfreundlicher als vor der Pandemie. Wir möchten Erwerbstätige ermutigen, die ihnen zustehenden Leistungen auch zu beantragen.“

Politisch fordert der DGB jedoch darüber hinaus die Lücken in der sozialen Sicherung zu schließen und niedrige Löhne zu erhöhen. Wenn wir nicht wollen, dass Menschen in Krisensituationen auf Sozialhilfeniveau abstürzen, müssen wir den Sozialstaat stärken, die Tarifbindung erhöhen und endlich den Niedriglohn-Sumpf austrocknen.“

Anja Piel,
DGB-Vorstandsmitglied

Hartz IV und ALG II

Wir benutzen in diesem Info sowohl den umgangssprachlichen Begriff „Hartz IV“ als auch den Fachbegriff „Arbeitslosengeld II“ (ALG II). Beide Begriffe haben die gleiche Bedeutung.

Wem helfen die günstigen Regelungen?

Der erleichterte Zugang zum Arbeitslosengeld II (ALG II), umgangssprachlich Hartz IV genannt, soll allen erwerbstätigen Menschen helfen, die in Existenznot kommen. Das betrifft insbesondere auch Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer, die in der Regel nur begrenzte finanzielle Rücklagen haben und die nicht durch andere Hilfen, wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld abgesichert sind.

Aber auch Erwerbstätige, die durch Kurzarbeit erhebliche Einkommenseinbußen haben, profitieren von den günstigen Sonderregelungen bei Hartz IV.

Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich dazu bekannt, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der durch Corona notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in existenzielle Not geraten soll. Allerdings ist dieses Versprechen noch nicht eingelöst, da einige Gruppen wie beispielsweise viele Studierende und viele Menschen ohne deutschen Pass (siehe die Hinweise am Ende) weiterhin generell von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen bleiben.

Kommt ALG II für mich überhaupt in Frage?

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist keineswegs eine Leistung nur für Arbeitslose. Hunderttausende Menschen beziehen ALG II, obwohl sie nicht arbeitslos sind: Erwerbstätige, Eltern, die ihre Kinder erziehen, Personen, die Angehörige pflegen und viele andere mehr. Aufgrund von Kurzarbeit und Entlassungen während der Corona-Pandemie können Hartz-IV-Leistungen für viele Arbeitnehmer/innen und Selbstständige ein Weg sein, ihren Lebensunterhalt zumindest zu sichern – wenn auch auf sehr niedrigem Niveau.

Das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf Hartz IV ist ein Mangel an eigenem Einkommen. Vereinfacht gesagt: Wer zu arm ist, um seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen aus eigenem Einkommen bestreiten zu können, kann ALG II bekommen. Ein zweites Kriterium für einen Anspruch sind normalerweise vorhandene Ersparnisse. Aufgrund der Corona-Pandemie werden Ersparnisse aber nicht berücksichtigt, solange sie nicht erheblich sind oder der Altersvorsorge dienen.

Niemand, der ALG II beantragen muss, muss sich dafür schämen. Ein Bezug von Hartz-IV-Leistungen ist kein Ausdruck von persönlichem Versagen. Millionen Menschen sind hierzulande darauf angewiesen. Und Hartz IV ist kein Almosen, das der Staat Ihnen aus Gnade gewährt. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie ist Hartz IV „gestrickt“?

Anders als bei der Rente und dem Arbeitslosengeld spielt es bei Hartz IV keine Rolle, was Sie in der Vergangenheit verdient haben und auch nicht, ob Sie Beiträge zur Sozialversicherung eingezahlt haben. Die Höhe der Leistung ist ausschließlich vom Bedarf und dem aktuell verfügbaren Einkommen abhängig.

Dabei wird eine Gegenüberstellung aufgemacht: Auf der einen Seite wird zusammengerechnet, was einer Person bzw. einer Familie laut Gesetz zusteht. Das sind vor allem bundesweit einheitliche Pauschalen für den Lebensunterhalt, die sogenannten Regelsätze, sowie Leistungen für die Warmmiete. Das wird „Bedarf“ genannt. Dem wird das im Haushalt vorhandene anrechenbare Einkommen gegenübergestellt. Fast alle Haushalte haben irgendeine Art von Einkommen, beispielsweise Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Kindergeld usw.

Liegt Ihr anrechenbares Einkommen unter Ihrem Bedarf, dann können Sie ALG II beziehen. Der Unterschied, also die Lücke zwischen Bedarf und Einkommen, wird Ihnen dann ausgezahlt.

Welche Leistungen stehen mir zu? Mit wie viel Geld kann ich rechnen?

Beim Arbeitslosengeld II (ALG II) steht jeder Person im Haushalt eine feste Pauschale zu, die Regelsätze. Ab 2022 haben Singles einen Anspruch auf monatlich 449 Euro und zusammenlebende Personen in festen Partnerschaften bekommen jeweils 404 Euro. Für ein Kind sind – je nach Alter – 285 Euro (unter sechs Jahre), 311 Euro (6 bis 13 Jahre) und 376 Euro (ab 14 Jahre) vorgesehen.

Hinzu kommt die tatsächliche Warmmiete – bei aktuellen Anträgen bis zum 31. März 2022 ohne weitere Begrenzung.

Beispiele für ALG-II-Ansprüche				
Gesamt-Höchstbeträge in Euro				
Single	Alleinerziehende mit 13-jährigem Kind	Paar ohne Kind	Paar mit vier-jährigem Kind	Paar mit zwei Kindern 12 und 14 Jahre
939 Euro	1.205 Euro	1.416 Euro	1.592 Euro	1.885 Euro
HINWEIS: Das zufließende Kindergeld wurde bereits abgezogen. Angegeben ist der verbleibende Bedarf vor der Anrechnung von weiterem Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld).				

Manche Personengruppen haben zudem Anspruch auf einen Mehrbedarf (z.B. Alleinerziehende, Schwangere, Menschen mit einer Behinderung).

Vorhandenes Einkommen wird weitgehend angerechnet, das heißt, das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird entsprechend reduziert. Erwerbstätigen steht jedoch ein Freibetrag von bis zu 330 Euro zu. Das heißt, diese 330 Euro bleiben anrechnungsfrei und mindern den Anspruch nicht.

Aus den Leistungsansprüchen und dem Freibetrag lassen sich Einkommensgrenzen errechnen, die Ihnen eine Orientierung geben, bis zu welchem Einkommen voraussichtlich ein Anspruch entsteht (siehe Tabelle „Einkommensgrenzen für...“).

Einkommensgrenzen für Erwerbstätige und Beschäftigte in Kurzarbeit				
Ein Anspruch auf ALG II besteht voraussichtlich bei einem Nettoeinkommen bis ...				
Single	Alleinerziehende mit 13-jährigem Kind	Paar ohne Kind	Paar mit vier-jährigem Kind	Paar mit zwei Kindern, 12 und 14 Jahre
Warmmiete 490 Euro	Warmmiete 610 Euro	Warmmiete 610 Euro	Warmmiete 720 Euro	Warmmiete 830 Euro
1.189 Euro	1.485 Euro	1.666 Euro	1.872 Euro	2.165 Euro
HINWEIS: Netto-Einkommen = Summe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und/oder Kurzarbeitergeld im Haushalt. Angegeben sind die Grenzen, bei denen voraussichtlich mindestens noch ein Anspruch auf 50 Euro und mehr monatlich besteht. Ob tatsächlich im Einzelfall ein Anspruch besteht, hängt von den Wohnkosten und der Höhe des Erwerbstätigen-Freibetrags ab, der sich aus dem Bruttoeinkommen errechnet.				

Was ist günstiger: Wohngeld und Kinderzuschlag oder ALG II?

Zwei Faustregeln können Ihnen eine Orientierung geben:

→ Wenn Sie Ihre Krankenversicherung – etwa als Kleinst-Selbstständiger – alleine tragen müssen, dann ist im Regelfall das ALG II die passende Leistung, weil hier die Kosten für die Krankenversicherung übernommen werden.

→ Beim Wohngeld wird ein Zuschuss zu den Wohnkosten gezahlt. Ein Paar bekommt beispielsweise im Durchschnitt 190 Euro im Monat. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 205 Euro. Das bedeutet: Um den gesamten Lebensunterhalt decken zu können, muss also noch „relativ viel“ eigenes Einkommen dazukommen.

Anders bei Hartz IV: Hier werden Leistungen für den gesamten Lebensunterhalt und die vollen Wohnkosten gezahlt, wenn das eigene Einkommen nicht reicht.

Deshalb gilt: Bei sehr niedrigen oder ganz weggefallenen Einkommen ist das ALG II die „passende“ Leistung.

Gelten besondere Regeln, wenn ich selbstständig bin?

Bei Selbstständigen wird Vermögen, das der Altersvorsorge dient, nicht auf die Grenze für erhebliches Vermögen angerechnet (60.000 für die erste Person im Haushalt, 30.000 für jede weitere). Dies gilt bis zum Höchstbetrag von 8.000 Euro multipliziert mit den Jahren der praktizierten Selbstständigkeit. Ein Alleinstehender kann somit nach 10-jähriger Selbstständigkeit 60.000 Euro plus 80.000 Euro Altersvorsorgevermögen besitzen.

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein:

- 1.** Bei Antragstellung muss erklärt werden, dass das Vermögen der Altersvorsorge dient und
- 2.** die Anlageform darf keine regelmäßigen oder wiederkehrenden Abhebungen zulassen. Ein vertraglicher Verwertungsausschluss bis zur Rente ist jedoch nicht erforderlich.

Private Altersvorsorge mit vertraglichem Verwertungsausschluss ist bei Hartz IV ohnehin geschützt. Dies gilt bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro multipliziert mit dem Lebensalter.

Kleinst-Selbstständige + ALG II	
Solo-Selbstständige mit 80 Prozent Gewinneinbruch	
netto früher	1.500 Euro
netto aktuell	300 Euro
Verlust	1.200 Euro
ALG II + Krankenversicherung!	839 Euro
Einkommen mit ALG II	1.139 Euro

Gelten besondere Regeln, wenn ich Kurzarbeitergeld beziehe?

Nein. Auch beim Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) gilt, dass die Lücke zwischen dem „Bedarf“ (Regelsätze für den Lebensunterhalt plus Wohnkosten) und dem noch vorhandenen Einkommen als Arbeitslosengeld II (ALG II) ausgezahlt wird.

Gut zu wissen: Erwerbstätigen steht ein Freibetrag in Höhe von maximal 300 Euro zu (mit Kind 330 Euro). Dieser Freibetrag führt dazu, dass bei kleinen Einkommen rund 20 Prozent des Einkommens anrechnungsfrei bleibt. Dies erhöht den Leistungsanspruch und das verfügbare Haushaltseinkommen.

Dieser Erwerbstätigenfreibetrag steht auch Beschäftigten in Kurzarbeit zu – und zwar auch bei „Kurzarbeit Null“.

Die Höhe des Freibetrags hängt vom Bruttoeinkommen ab; der maximale Freibetrag wird bei 1.200 Euro erreicht bzw. bei Beschäftigten mit Kind bei 1.500 Euro. Bei „Kurzarbeit Null“ bildet das Kug die Basis für die Berechnung des Freibetrags. Bei Kurzarbeit mit reduzierter Arbeitszeit wird mit der Summe aus dem verbleibenden Brutto (für die noch geleistete Arbeitszeit) und dem Kug gerechnet.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zählt Vermögen für die Altersvorsorge nicht bei der Grenze für "erhebliches Vermögen" mit, wenn es sich um typische Anlageformen für die Altersvorsorge handelt (z.B. Kapitallebensversicherung).

Kurzarbeit „Null“ + ALG II

Koch im Gastgewerbe in Bayern, Tariflohn 2.477 Euro, Steuerklasse I

netto früher	1.684 Euro
Kug aktuell	1.012 Euro
Verlust	672 Euro
ALG II	208 Euro
Einkommen mit ALG II	1.220 Euro

Kurzarbeit „50%-Ausfall“ + ALG II

Hotelangestellte in Sachsen, Tariflohn 1.851 Euro, Steuerklasse I, Kug bei 50 % Arbeitsausfall

netto früher:	1.329 Euro
netto aktuell	760 Euro
+ Kug aktuell	360 Euro
Verlust	209 Euro
ALG II	119 Euro
Einkommen mit ALG II	1.239 Euro

Mein Arbeitslosengeld reicht nicht – was kann ich tun?

Dann können Sie ebenfalls Hartz IV beantragen. Wenn das Arbeitslosengeld – zusammen mit anderem Einkommen wie etwa Kindergeld und Einkommen des Partners oder der Partnerin – niedriger ist, als das, was Ihnen bei Hartz IV zusteht (Summe aus Regelsätzen und Wohnkosten), dann bekommen Sie die Differenz ausgezahlt.

In diesem Fall sind zwei Ämter für Sie zuständig. Die Arbeitsagentur zahlt das Arbeitslosengeld und vom Jobcenter bekommen Sie zusätzlich aufstockendes Arbeitslosengeld II (ALG II). Für die Vermittlung und weitergehende Hilfen (z.B. Fördermaßnahmen), ist bei Bezug von Kurzarbeitergeld das Jobcenter zuständig.

Arbeitslosengeld + ALG II

**Kaufleute im Einzelhandel, Teilzeit,
1.904 brutto (75 % durchschnittlicher
Tariflohn), Steuerklasse I**

netto früher:	1.360 Euro
ALG	808 Euro
Verlust	552 Euro
ALG II	161 Euro
Einkommen mit ALG II	969 Euro

Muss ich mit Nachteilen rechnen, wenn ich ALG II beantrage?

Die Antragstellung ist mit Aufwand verbunden, aber weitere Nachteile und Risiken bestehen nicht. ALG II soll das Existenzminimum sichern und die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Bei der Antragstellung wird das Jobcenter Sie darüber informieren, welche Pflichten Sie haben und welche Änderungen Ihrer Lebensverhältnisse Sie unaufgefordert mitteilen müssen.

In normalen Zeiten ist der Hartz-IV-Bezug mit vielen Auflagen verbunden, die teils zu Konflikten führen. Da zurzeit aufgrund des Corona-Virus weniger persönliche Gespräche stattfinden und seltener Fördermaßnahmen beginnen, ist die Lage „entspannt“. Es gibt zurzeit weniger Anlässe für Konflikte und Sanktionen (Strafen).

Zudem gilt derzeit eine Sonderregelung für Soloselbständige und Beschäftigte in Kurzarbeit: Eine Arbeitsvermittlung findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsbezieher statt, das heißt, sie müssen nicht befürchten Stellenangebote zu bekommen, die sie als unpassend empfinden.

Wo und wie kann ich ALG II beantragen?

Zuständig sind die Jobcenter. Welches Jobcenter für Ihren Wohnort zuständig ist und wie die Adresse lautet, das können Sie im Internet auf der Startseite der Bundesagentur für Arbeit herausfinden.

Normalerweise ist es empfehlenswert, den ALG-II-Antrag persönlich bei einem Gesprächstermin abzugeben. Dann können offene Fragen direkt geklärt werden.

Zwar sind bei wichtigen Anliegen nun auch wieder persönliche Gespräche nach Terminvereinbarung im Jobcenter möglich. Informieren Sie sich aber vorab telefonisch oder im Internet über die konkrete Situation in ihrem Jobcenter.

Ihr zuständiges Jobcenter
finden Sie direkt über
www.arbeitsagentur.de
auf der Startseite
(„Dienststelle finden“)

Stellen Sie den Antrag schriftlich

Dazu haben Sie zwei Möglichkeiten:

- 1.** Den ALG-II-Antrag können Sie im Internet herunterladen. Dort gibt es auch Hilfen zum Ausfüllen. Falls Sie die Möglichkeit haben, Dateien auszudrucken, können Sie das Antragsformular benutzen, ausfüllen und anschließend in den Hausbriefkasten des Jobcenters einwerfen oder ersatzweise mit der Post zuschicken.
- 2.** Sie können zunächst auch formlos einen Antrag stellen. Dazu reicht ein kurzes Schreiben: „Hiermit beantrage ich für mich und meine Angehörigen Arbeitslosengeld II“. Listen Sie die Namen aller Personen und deren Alter auf. Vergessen Sie nicht, Ihre vollständige Adresse und eine Telefonnummer anzugeben, damit das Jobcenter zu Ihnen Kontakt aufnehmen und die Antragsunterlagen zuschicken kann. Erforderliche Unterlagen können auch später nachgereicht werden. Auch bei diesem Weg gilt: Einwurf in den Hausbriefkasten des Jobcenters oder Versand per Post.

ALG-II-Antrag im Internet

Die Formulare und Ausfüllhilfen finden Sie hier:
<https://t1p.de/aixg>

Jetzt auch digital

Hartz-IV-Leistungen können mittlerweile auch online beantragt werden. Dies gilt aber flächendeckend nur für die gemeinsam von den Arbeitsagenturen und den Kommunen betriebenen Jobcenter und nicht für alle Jobcenter in ausschließlich kommunaler Verantwortung.

Zudem können Anträge auch formlos schriftlich (per Post oder Einwurf in den Hausbriefkasten) oder telefonisch gestellt werden. Das Jobcenter schickt dann die Antragsformulare zu.

Informieren Sie sich über die aktuelle Entwicklung auf der Homepage ihres Jobcenters www.arbeitsagentur.de ► Dienststellenfinder

Der DGB hat einen ausführlichen Ratgeber zu Hartz IV herausgegeben: <https://t1p.de/rci0>

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) verfügt über die Adressen unabhängiger, örtlicher Beratungsstellen und Erwerbslosengruppen: www.erwerbslos.de ► Adressen und Beratungsstellen

Einschränkungen und Ausschlüsse für Menschen ohne deutschen Pass

Obwohl es bei Hartz IV um das Grundrecht auf Existenzsicherung geht, steht es nicht allen in Deutschland lebenden Personen zu. Der Hartz IV Zugang hängt in vielen Fällen vom Aufenthaltsstatus ab. Einige Gruppen, die grundsätzlich ausgeschlossen sind, werden hier (nicht abschließend) aufgezählt:

■ Unionsbürger/innen, die sich in Deutschland ausschließlich zur Arbeitssuche aufhalten

In der Regel ist diese Gruppe auch von anderen Leistungen ausgeschlossen, wie z.B. Kindergeld oder Sozialhilfe nach SGB XII. Als einzige Option in der aktuellen Krise stehen ihnen sog. Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII zu (§23 Abs. 3 SGB XII). Diese sollten normalerweise für längstens einen Monat bezahlt werden und in der Höhe den Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) entsprechen. In besonderen Härtefällen – zu denen die aktuelle Krise sicherlich gehören sollte – können die Leistungen auch für eine längere Zeit in Anspruch genommen werden. Die Überbrückungsleistungen sollten beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

■ Nach Deutschland entsandte Beschäftigte

Für sie gilt nicht das deutsche Sozialversicherungsrecht, sondern das ihrer Entsendeländer. Auch wenn sie im Rahmen der Corona-Krise arbeitslos werden und entscheiden hier zu bleiben bzw. wenn sie aufgrund von Grenzschließungen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, haben sie keinen Anspruch auf Hartz IV. In diesem Fall begründen sie ihren Aufenthalt alleine durch eine Arbeitssuche. Dementsprechend haben sie auch keinen Anspruch auf Leistungen auf Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern höchstens auf die unter Punkt 1 beschriebenen Überbrückungsleistungen.

■ Grenzgänger/innen, die in Deutschland arbeiten und in einem anderen EU Staat wohnen

Diese Gruppe von Beschäftigten hat zwar Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der aktuellen Corona-Krise – sofern sie ihren Arbeitsplatz in Deutschland noch erreichen können – ist allerdings vom SGB II ausgeschlossen. Das heißt, wenn das Kurzarbeitergeld nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes reicht, können sie nicht mit Hartz IV aufstocken.

■ Beschäftigte mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Diese sind berechtigt, Kurzarbeitergeld zu beziehen. Wenn das erhaltene Kurzarbeitergeld allerdings nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten reicht, haben sie keine Möglichkeit der Aufstockung im Hartz-IV-System. In diesem Fall können sie ergänzend zum Kurzarbeitergeld – deutlich niedrigere – Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. In der Regel werden 25 Prozent des Kurzarbeitergeldes dabei nicht auf die Regelleistungen angerechnet und können als Freibetrag behalten werden. Die restlichen 75 Prozent werden voll angerechnet.

■ In anderen EU Ländern anerkannte Asylsuchende

Auch diese Gruppe ist von jeglichen Leistungen in Deutschland ausgeschlossen – nach AsylbLG, nach SGB XII oder nach SGB II. Sie sollen – ähnlich wie arbeitssuchende EU-Bürger/innen – nur noch einen Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ für zwei Wochen erhalten.

Entgegen der gesetzlichen Vorgaben haben einige Sozialgerichte den ausgeschlossenen Personen doch Leistungen zugesprochen - mit Verweis auf das Grundrecht auf Existenzsicherung*. Betroffene sollten sich an eine Beratungsstelle wenden.

* z.B. das Landessozialgericht Hessen, siehe: <https://t1p.de/zgwy>

Wenn Sie Fragen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes in der Corona-Krise haben, können Sie sich an eine mehrsprachige Beratungsstelle wenden.

Bitte informieren Sie sich, ob eine persönliche oder zurzeit nur eine Beratung per Telefon oder E-Mail stattfindet.

<https://t1p.de/gtvu>
(EU Bürger/innen)

<https://t1p.de/sqv5>
(Geflüchtete und Drittstaatsangehörige)

<https://t1p.de/arcm>
(Allgemeine Migrationsberatung für Erwachsene)



IMPRESSUM

Herausgeber: DGB Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, **Email:** amp@dgb.de

Verantwortlich: Anja Piel

Redaktion: Martin Künkler

Layout: zang.design, **Foto:** DGB/Simone M. Neumann